

Hauptsatzung
der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock vom 27. September 2001,
zuletzt geändert durch 13. Änderungssatzung vom 28.02.2024

Präambel

Aufgrund von § 7 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW 1994, S. 666 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Ersten Teils des Gesetzes vom 03. Mai 2005 (GV NW 2005, S. 498) , hat der Rat der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock am 25.09.2001 mit der Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Ratsmitglieder - betreffend der Regelung des § 10 Abs. 3 Buchstabe f mit der erforderlichen Zweidrittelmehrheit - die folgende Hauptsatzung beschlossen.

Inhaltsangabe

- §1 Name, Bezeichnung, Gebiet
- §2 Wappen, Flagge, Siegel
- §3 Funktionsbezeichnungen
- §4 Gleichstellung von Frau und Mann
- §5 Unterrichtung der Einwohner
- §6 Anregungen und Beschwerden
- §7 Bezeichnung des Rates und der Ratsmitglieder
- §8 Dringlichkeitsentscheidungen
- §9 Ausschüsse
- §10 Aufwandsentschädigung und Verdienstausschüttung
- §11 Genehmigung von Rechtsgeschäften
- §12 Bürgermeister
- §13 Beigeordneter
- §14 Öffentliche Bekanntmachungen
- §15 Personalangelegenheiten
- §16 Inkrafttreten

§ 1

Name, Bezeichnung, Gebiet

Die Stadt Schloß Holte-Stukenbrock besteht seit dem 1. Januar 1970. Sie wurde durch das Gesetz zur Neugliederung des Kreises Wiedenbrück und von Teilen des Kreises Bielefeld vom 04.12.1969 (GV. NW. S. 772) aus den bisher amtsangehörigen Stadt Schloß Holte, Sende und Stukenbrock gebildet. Teilbereiche der früheren Gemeinde Schloß Holte wurden der neu gebildeten Gemeinde Verl, Teilbereiche der früheren Gemeinde Sende der Gemeinde Verl und der ebenfalls neu gebildeten Stadt Sennestadt zugeordnet. Die Gemeinde führt den Namen "Schloß Holte-Stukenbrock". Seit dem 1. Januar 2003 ist sie mittlere kreisangehörige Stadt.

§ 2

Wappen, Flagge, Siegel

(1) Der Stadt ist mit Urkunde des Regierungspräsidenten Detmold vom 19.12.1979 das Recht zur Führung eines Wappens und einer Flagge verliehen worden. Wappenbeschreibung: In silbernem Schild mit rotem Schildhaupt ein grüner Eichbaum mit zwei goldenen Eicheln. Im geteilten Schildhaupt links ein goldenes Kreuz und rechts ein goldener Adler. Bannerbeschreibung: Das Banner ist von weiß und grün im Verhältnis 1:1 längs gestreift mit dem von der Mitte zur Stange verschobenen Wappenbild der Stadt.

(2) Die Stadt führt ein Dienstsiegel mit dem Stadtwappen. Siegelbeschreibung: Umschrift oben: "STADT SCHLOSS HOLTE-STUKENBROCK", Umschrift unten: "KREIS GÜTERSLOH".

§ 3

Funktionsbezeichnungen

Die in dieser Hauptsatzung enthaltenen Funktionsbezeichnungen werden in weiblicher oder männlicher Form geführt.

§ 4

Gleichstellung von Frau und Mann

Der Bürgermeister bestellt eine hauptamtlich tätige Gleichstellungsbeauftragte. Diese soll mit der Hälfte der wöchentlichen Arbeitszeit einer Vollzeitbeschäftigten für den Bereich Gleichstellung tätig sein.

§ 4 a

Bildaufnahmen

(1) In öffentlichen Sitzungen sind Bildaufnahmen zulässig, wenn sie die Ordnung der Sitzung nicht gefährden. Dieses Recht umfasst nicht die Anfertigung von Bildaufnahmen von Zuhörern oder Verwaltungsbediensteten mit Ausnahme des Bürgermeisters, seiner allgemeinen Vertretung und der Beigeordneten (§ 69 GO NRW).

(2) Über das Vorliegen einer Gefährdung der Ordnung der Sitzung entscheidet der Bürgermeister oder seine Vertretung bei der Sitzungsleitung.

Eine Gefährdung der Ordnung der Sitzung liegt insbesondere dann vor, wenn

- durch die Anfertigung von Bildaufnahmen Ratsmitglieder, Zuhörer oder Verwaltungsbedienstete nicht nur unwesentlich gestört werden (z.B. Geräusche, Blitzlichteinsatz),
- durch die Anfertigung von Bildaufnahmen die Würde des Plenums bei besonderen Anlässen beeinträchtigt wird (z.B. bei Gedenkminuten) oder
- durch die Anfertigung von Bildaufnahmen die Persönlichkeitsrechte der abgebildeten Personen in erheblicher Weise betroffen werden (z.B. verdeckte Bildaufnahmen, Bildaufnahmen in besonders emotionalisierten Situationen).

(3) Die Regelungen finden auf Sitzungen der Ausschüsse entsprechende Anwendung.

§ 5

Unterrichtung der Einwohner

(1) Der Rat hat die Einwohner über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Stadt zu unterrichten. Die Unterrichtung hat möglichst frühzeitig zu erfolgen. Über die Art und Weise der Unterrichtung (z.B. Hinweis in der örtlichen Presse, öffentliche Anschläge, schriftliche Unterrichtung aller Haushalte, Durchführung besonderer Informationsveranstaltungen, Abhaltung von Einwohnerversammlungen) entscheidet der Rat von Fall zu Fall.

(2) Eine Einwohnerversammlung soll insbesondere stattfinden, wenn es sich um Planungen oder Vorhaben der Stadt handelt, die die strukturelle Entwicklung der Stadt unmittelbar und nachhaltig beeinflussen oder die mit erheblichen Auswirkungen für eine Vielzahl von Einwohnern verbunden sind. Die Einwohnerversammlung kann auf Teile des Stadtgebietes beschränkt werden.

(3) Hat der Rat die Durchführung einer Einwohnerversammlung beschlossen, so setzt der Bürgermeister Zeit und Ort der Versammlung fest und lädt alle Einwohner durch öffentliche Bekanntmachung ein. Sachverständige können auf Vorschlag des Rates dazu eingeladen und gehört werden. Die in der Geschäftsordnung für die Einberufung des Rates festgelegten Ladungsfristen gelten entsprechend. Der Bürgermeister führt den Vorsitz in der Versammlung. Zu Beginn der Versammlung unterrichtet der Bürgermeister die Einwohner über Grundlagen, Ziele, Zweck und Auswirkungen der Planung bzw. des Vorhabens. Anschließend haben die Einwohner Gelegenheit, sich zu den Ausführungen zu äußern und sie mit den vom Rat zu bestimmenden Ratsmitgliedern aller Fraktionen und dem Bürgermeister zu erörtern. Eine Beschlussfassung findet nicht statt. Der Rat ist über das Ergebnis der Einwohnerversammlung in seiner nächsten Sitzung zu unterrichten.

(4) Die dem Bürgermeister aufgrund der Geschäftsordnung obliegende Unterrichtspflicht bleibt unberührt.

§ 6

Anregungen und Beschwerden

(1) Anregungen und Beschwerden im Sinne des § 24 Abs. 1 Satz 1 GO, die nicht in den Aufgabenbereich der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock fallen, sind vom Bürgermeister an die zuständige Stelle weiterzuleiten. Der Antragsteller ist hierüber zu unterrichten.

(2) Eingaben von Bürgern, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Ansichten usw.), sind ohne Beratung vom Bürgermeister zurückzugeben.

(3) Für die Erledigung von Anregungen und Beschwerden im Sinne von § 24 Abs. 1 der Gemeindeordnung ist der Rat zuständig.

(4) Der Rat hat Anregungen und Beschwerden inhaltlich zu prüfen. Danach überweist er sie an die zur Entscheidung berechnigte Stelle. Bei der Überweisung kann er Empfehlungen aussprechen, an die die zur Entscheidung berechnigte Stelle nicht gebunden ist.

(5) Das Recht des Rates, die Entscheidung einer Angelegenheit, die den Gegenstand einer Anregung oder Beschwerde bildet, an sich zu ziehen (§ 41 Abs. 2, 3 GO), bleibt unberührt.

(6) Dem Antragsteller kann aufgegeben werden, Anregungen oder Beschwerden in der für eine ordnungsgemäße Beratung erforderlichen Anzahl einzureichen. Die Beratung kann in diesen Fällen bis zur Einreichung der notwendigen Unterlagen ausgesetzt werden.

(7) Von einer Prüfung von Anregungen und Beschwerden soll abgesehen werden, wenn

- a) der Inhalt einen Straftatbestand erfüllt,
- b) gegenüber bereits geprüften Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen vorliegt,
- c) diese als rechtsmissbräuchliche Inanspruchnahme von öffentlichen Stellen anzusehen sind.

(8) Hat der Rat eine Empfehlung nach Abs. 4 ausgesprochen, so ist der Antragsteller hierüber in jedem Fall durch den Bürgermeister zu unterrichten.

§ 7

Bezeichnung des Rates und der Ratsmitglieder

- (1) Der Rat führt die Bezeichnung "Rat der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock".
- (2) Die Mitglieder des Rates führen die Bezeichnung "Ratsherr" bzw. "Ratsfrau".

§ 8

Eil- und Dringlichkeitsentscheidungen

Eilentscheidungen des Haupt- und Finanzausschusses oder Dringlichkeitsentscheidungen des Bürgermeisters mit einem Ratsmitglied (§ 60 Abs. 1 GO) bedürfen der Schriftform.

§ 9

Ausschüsse

- (1) Der Rat beschließt, welche Ausschüsse außer den in der Gemeindeordnung oder in anderen gesetzlichen Vorschriften vorgeschriebenen Ausschüssen gebildet werden. Die Zahl der Ausschussmitglieder soll ungerade sein.
- (2) Die Ausschüsse werden ermächtigt, in Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches die Entscheidung dem Bürgermeister zu übertragen. Der Rat kann sich für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehalten.
- (3) Die Aufgaben des Finanzausschusses werden vom Hauptausschuss wahrgenommen. Dieser führt die Bezeichnung "Haupt- und Finanzausschuss".
- (4) Die Zuständigkeiten der Ausschüsse richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften sowie den in dieser Hauptsatzung, der Geschäftsordnung sowie den durch Ratsbeschluss getroffenen Festlegungen.
- (5) Die Vorsitzenden der Ausschüsse können vom Bürgermeister jederzeit Auskunft über die Angelegenheiten verlangen, die zum Aufgabenbereich ihres Ausschusses gehören; sie haben insoweit zum Zwecke der Unterrichtung ihres Ausschusses auch das Recht auf Akteneinsicht.

§ 10

Aufwandsentschädigung und Verdienstausschüttung

- (1) Die Ratsmitglieder erhalten eine Aufwandsentschädigung in Form eines monatlichen Pauschalbetrages nach Maßgabe der EntschVO.
- (2) Sachkundige Bürger und sachkundige Einwohner erhalten für die im Rahmen der Mandatsausübung erforderliche Teilnahme an Ausschuss- und Fraktionssitzungen sowie für die Teilnahme an Sitzungen von Unterausschüssen, Arbeitskreisen usw., soweit diese vom Rat gebildet oder gebilligt und Name und Aufgabenkreis festgelegt worden sind, ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der EntschVO. Dies gilt unabhängig vom Eintritt des Vertretungsfalles auch für die Teilnahme an Fraktionssitzungen als stellvertretendes Ausschussmitglied. Die Anzahl der Fraktionssitzungen, für die das Sitzungsgeld gezahlt wird, wird auf 20 Sitzungen im Jahr beschränkt.
- (3) Rats- und Ausschussmitglieder haben Anspruch auf Ersatz des Verdienstausschüttung, der ihnen durch die Mandatsausübung entsteht, soweit sie während der Arbeitszeit erforderlich ist. Der Anspruch besteht auch für maximal 8 Arbeitstage je Wahlperiode im Falle der Teilnahme an kommunalpolitischen Bildungsveranstaltungen, die der Mandatsausübung förderlich sind. Der Verdienstausschüttung wird für jede Stunde

der versäumten Arbeitszeit berechnet, wobei die letzte angefangene Stunde voll zu rechnen ist. Der Anspruch wird wie folgt abgegolten:

- a) Alle Rats- und Ausschussmitglieder erhalten einen Regelstundensatz, es sei denn, dass sie ersichtlich keine finanziellen Nachteile erlitten haben. Der Regelstundensatz entspricht der Höhe des Mindestlohns nach dem Mindestlohngesetz vom 11. August 2014 (BGBl. I S. 1348) in der jeweils geltenden Fassung.
- b) Unselbständigen wird im Einzelfall der den Regelstundensatz übersteigende Verdienstausschlag gegen entsprechenden Nachweis, z.B. durch Vorlage einer Bescheinigung des Arbeitgebers, ersetzt. Bei flexibler Arbeitszeit werden 50 % der für die Mandatsausübung aufgewendeten Gleitzeit berücksichtigt.
- c) Selbständige können eine besondere Verdienstausschlagpauschale je Stunde erhalten, sofern sie einen den Regelsatz übersteigenden Verdienstausschlag glaubhaft machen. Die Glaubhaftmachung erfolgt durch eine schriftliche Erklärung über die Höhe des Einkommens, in der die Richtigkeit der gemachten Angaben versichert wird.
- d) Personen, die nicht oder weniger als 20 Stunden pro Woche erwerbstätig sind, jedoch einen Haushalt von mindestens zwei Personen, wovon eine Person ein pflege- oder betreuungsbedürftiger Angehöriger ist, oder einen Haushalt von mindestens drei Personen führen, erhalten anstelle des Verdienstausschlages eine Entschädigung in Form eines Stundenpauschalsatzes. Aufwendungen für die entgeltliche Betreuung von pflege- oder betreuungsbedürftigen Angehörigen während der Ausübung des Mandats werden erstattet.
- e) Stellvertretende Bürgermeister nach § 67 Abs. 1 und Fraktionsvorsitzende - bei Fraktionen mit mindestens 8 Mitgliedern auch ein stellvertretender Vorsitzender, mit mindestens 16 Mitgliedern auch 2 stellvertretende Vorsitzende und mit mindestens 24 Mitgliedern auch 3 stellvertretende Vorsitzende – sowie ehrenamtliche Ausschussvorsitzende mit Ausnahme des Wahlprüfungsausschusses und des Rechnungsprüfungsausschusses erhalten neben den Entschädigungen, die den Ratsmitgliedern nach § 45 zustehen, eine Aufwandsentschädigung nach § 46 Gemeindeordnung NRW i.V.m. der EntschVO.
- f) Gremienmitglieder im Sinne des § 113 Abs. 1 GO NRW haben Anspruch auf Übernahme von Kosten für Fortbildungsmaßnahmen inklusive der Reisekosten nach dem Landesreisekostengesetz, die dem Erwerb der erforderlichen Sachkunde oder der Wahrnehmung ihrer Gremienaufgaben dienlich sind. Dies gilt nur, wenn die Stadt der Kostenübernahme vorab zustimmt.

§ 11

Genehmigung von Rechtsgeschäften

- (1) Verträge der Stadt mit Mitgliedern des Rates oder der Ausschüsse sowie mit dem Bürgermeister und dem Beigeordneten bedürfen der Genehmigung des Rates.
- (2) Keiner Genehmigung bedürfen:
 - a) Verträge, die auf der Grundlage feststehender Tarife abgeschlossen werden,
 - b) Verträge, denen der zuständige Ausschuss auf der Grundlage einer von der Stadt vorgenommenen Ausschreibung zugestimmt hat,
 - c) Verträge, deren Abschluss ein Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 41 Abs. 3 GO) darstellt.

§ 12

Bürgermeister

- (1) Geschäfte der laufenden Verwaltung gelten im Namen des Rates als auf den Bürgermeister übertragen, soweit nicht der Rat sich oder einem Ausschuss für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehält.
- (2) Der Bürgermeister trägt bei feierlichen Anlässen eine Amtskette.
- (3) Der Rat wählt aus seiner Mitte ohne Aussprache ehrenamtliche Stellvertreter des Bürgermeisters. Die Anzahl der Stellvertreter wird in der ersten Sitzung des Rates nach der Wahl der Stadtvertretung festgelegt.

§ 13

Beigeordneter

Es wird ein hauptamtlicher Beigeordneter gewählt. Der Gewählte ist allgemeiner Vertreter des Bürgermeisters.

§ 14

Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden vollzogen im „Amtsblatt der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock“. Nachrichtlich wird das Amtsblatt im Internet auf der Internetseite: „<https://www.schlossholtestukenbrock.de/>“ zur Verfügung gestellt.

(2) Zeit, Ort und Tagesordnung der Ratssitzungen werden durch Aushang an der Bekanntmachungstafel im Rathaus bekannt gemacht. Dies gilt auch für Zeit und Ort der Ausschusssitzungen. Bei der Bestimmung der Dauer des Aushangs sind die in der Geschäftsordnung festgelegten Ladungsfristen zu beachten. Auf der Bekanntmachung sind der Zeitpunkt des Aushangs und der Zeitpunkt der Abnahme zu bescheinigen. Die Abnahme darf frühestens am Tage nach der Rats- bzw. Ausschusssitzung erfolgen.

(3) Ist eine öffentliche Bekanntmachung in der durch Absatz 1 festgelegten Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so erfolgt die Bekanntmachung ersatzweise durch Aushang an der Bekanntmachungstafel im Rathaus. Ist der Hinderungsgrund entfallen, wird die öffentliche Bekanntmachung nach Abs. 1 unverzüglich nachgeholt.

§ 15

Personalangelegenheiten

(1) Dienst- und arbeitsrechtliche Entscheidungen trifft der Bürgermeister, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

(2) Über Einstellungen und Entlassungen von Bediensteten in Führungspositionen ab der Besoldungsgruppe A 14 bzw. Entgeltgruppe 14 sowie über Beförderungen bzw. Höhergruppierungen von Bediensteten in Führungspositionen in die Besoldungsgruppe A 14 bzw. Entgeltgruppe 14 und höher entscheidet der Rat im Einvernehmen mit dem Bürgermeister, soweit gesetzlich nicht anderes bestimmt ist.

Bedienstete in Führungspositionen sind Leiter/Leiterinnen von Organisationseinheiten, die dem Bürgermeister oder dem Beigeordneten unmittelbar unterstehen (Fachbereichsleiter) mit Ausnahme von Bediensteten im Stabsfunktionen.

Kommt ein Einvernehmen nicht zustande, kann der Rat die Entscheidung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder treffen. Kommt die Mehrheit nicht zustande, bleibt es bei der Personalkompetenz des Bürgermeisters.

(3) Die Befugnisse der obersten Dienstbehörde gemäß § 45 Abs. 3 S. 2 (Anerkennung von Dienstunfällen) und § 49 Abs. 1 S. 1 (Festsetzung von Versorgungsbezügen) Landesbeamtenversorgungsgesetz (LBeamVG NRW) nimmt die Beamtenversorgung der Kommunalen Versorgungskassen Westfalen-Lippe (kvw-Beamtenversorgung) für die Stadt Schloß Holte-Stukenbrock wahr.

(4) Im Rahmen der hierfür zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel werden die städtischen Beamten in das aufgrund der Vorschriften des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst entwickelte betriebliche System zur leistungsorientierten Bezahlung einbezogen.

§ 16

Inkrafttreten

Die Hauptsatzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die frühere Hauptsatzung vom

10.02.1995 außer Kraft.